

Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI - ambulante Pflege –

zwischen dem Pflegedienst:

IK: **XXX XXX XXX**

**XXXXXX
XXXXXX
XXXXXX**

in Trägerschaft/Inhaberschaft von

**XXXXXX
XXXXXX
XXXXXX**

**und den Landesverbänden der Krankenkassen, handelnd für die
Landesverbände der Pflegekassen**

- AOK Sachsen-Anhalt
- BKK Landesverband Mitte
- IKK gesund plus
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- KNAPPSCHAFT

und den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse-KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

- nachfolgend Landesverbände genannt

im Einvernehmen mit dem zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieser Vertrag regelt die Versorgung von Pflegebedürftigen, die in ihrem Haushalt oder in einem anderen Haushalt, in dem sie aufgenommen sind, durch den vorgenannten Pflegedienst gepflegt werden (nachfolgend Pflegedienst genannt).
- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist der Pflegedienst zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen und damit verpflichtet, die ambulante pflegerische Versorgung der Versicherten in seinem örtlichen Einzugsbereich sicherzustellen.
- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die erbrachten Pflegeleistungen nach Maßgabe des auf der Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvertrages zu vergüten.
- (4) Dieser Vertrag ist für den Pflegedienst und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.
- (5) Mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages ist keine Inanspruchnahmegarantie durch die Pflegebedürftigen verbunden.

§ 2

Wirtschaftliche Selbständigkeit der Einrichtung

- (1) Der Pflegedienst stellt seine wirtschaftliche Selbständigkeit im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI auf Dauer sicher.
- (2) Der Pflegedienst gilt als wirtschaftlich selbständig soweit und solange er ausschließlich Leistungen nach dem SGB XI erbringt. Bei einem darrüberhinausgehenden Leistungsangebot des Einrichtungsträgers ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Finanzierungs- und -verantwortlichkeiten sowie die Rechnungslegung des Pflegedienstes klar und eindeutig von den übrigen Betriebsbereichen des Einrichtungsträgers abgegrenzt sind.

(3) Der Pflegedienst gewährleistet eine doppelte Buchführung nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Nach Inkrafttreten der Pflegebuchführungsverordnung gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI ist diese anzuwenden.

(4) Ist die wirtschaftliche Selbständigkeit des Pflegedienstes gefährdet, teilt der Pflegedienst dieses den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich mit.

§ 3 Pflegefachkraft

(1) Der Pflegedienst stellt die pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung der Pflegebedürftigen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI auf Dauer sicher. Bei einem zeitlich begrenzten Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft ist die Vertretung durch eine andere ausgebildete Pflegefachkraft zu gewährleisten.

(2) Der Pflegedienst ist verpflichtet, personelle Änderungen, welche die verantwortliche Pflegefachkraft betreffen, unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Fälle der Abberufung, der Vertretung sowie des Wechsels der verantwortlichen Pflegefachkraft. In den Fällen des Wechsels und der Vertretung der verantwortlichen Pflegefachkraft weist der Pflegedienst den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der Neu- oder Ersatzkraft nach.

§ 4 Festlegung des örtlichen Einzugsbereichs

(1) Der örtliche Einzugsbereich des Pflegedienstes umfasst den Standort **XXX** im Umkreis von bis zu **XX** km ausgehend vom Standort des ambulanten Pflegedienstes.

(2) Die Festlegung des örtlichen Einzugsbereichs schließt den Abschluss von Versorgungsverträgen mit anderen Pflegediensten zur Versorgung der Pflegebedürftigen im selben Einzugsbereich nicht aus.

(3) Der Pflegebedürftige ist jederzeit in der Wahl des Pflegedienstes frei. Wählt er einen Pflegedienst außerhalb des örtlichen Einzugsbereiches seines Wohn- und Aufenthaltsortes, können hierdurch entstehende Mehrkosten nicht gegenüber der Pflegekasse geltend gemacht werden.

§ 5

Versorgungsauftrag

- (1) Für die Dauer des Vertrages erbringt der Pflegedienst Pflegesachleistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 36 SGB XI sowie § 39 SGB XI und führt Pflegeeinsätze bei Pflegegeldempfängern nach § 37 Abs. 3 SGB XI durch.
- (2) Die Versorgungspflicht umfasst im Einzelfall die Leistungen, auf die der Pflegebedürftige gegenüber seiner Pflegekasse einen Anspruch hat und die er im Rahmen seiner Wahlfreiheit durch den Pflegedienst erbringen lassen will. Nicht erfasst sind die Leistungen der häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V, Leistungen der Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V, Leistungen der Familienpflege, Mahlzeitendienste und vergleichbare nicht der Leistungspflicht der Pflegekassen unterliegende Angebote.
- (3) Der Pflegedienst darf die Versorgung eines Pflegebedürftigen im Rahmen seines Versorgungsauftrages nicht ablehnen. Eine Beschränkung auf die Versorgung Pflegebedürftiger bestimmter Pflegestufen oder bestimmter pflegerischer Diagnosen ist unzulässig.
- (4) Im Rahmen seiner Versorgungspflicht hat der Pflegedienst die individuelle Versorgung der Pflegebedürftigen mit Pflegeleistungen zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschl. an Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten. Dies kann in Kooperation mit anderen Einrichtungen geschehen oder durch Beteiligung an regionalen Kooperationen mit anderen Einrichtungen, welche unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen zu benennen sind.

§ 6

Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung

- (1) Zu den Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung gehören Hilfen in den Bereichen:
- Körperpflege,
 - Ernährung,
 - Mobilität,
 - Hauswirtschaft.
- (2) Der Inhalt der jeweiligen Leistung ergibt sich aus dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

§ 7

Pflegeeinsätze

- (1) Bei der Durchführung der Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI hat der Pflegedienst den Pflegebedürftigen, seine Angehörigen oder sonstige Pflegepersonen über die Durchführung der Pflege zu beraten und Hilfestellung bei pflegerischen Problemen zu geben.
- (2) Über die Durchführung des Pflegeeinsatzes wird die Pflegekasse informiert (Anlage 2).

§ 8

Qualitätssicherung

- (1) Die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für das Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach §§ 112 ff. SGB XI sind für den Pflegedienst bindend.

§ 9

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

- (1) Der Pflegedienst stellt eine wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sicher. Die Pflegeleistungen dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen und sind als wirksam anzusehen, wenn durch sie die Pflegeziele erreicht werden. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen und der Pflegedienst nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken.
- (2) Die Landesverbände der Pflegekassen können die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Pflegeleistungen prüfen lassen. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Pflegedienst die Anforderungen zur Erbringung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung nicht oder nicht mehr erfüllt, sind die Landesverbände der Pflegekassen zur Einleitung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 79 SGB XI verpflichtet. Näheres zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen regelt der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.
- (3) Das Prüfergebnis ist, sofern nicht eine Kündigung des Versorgungsvertrages die Folge ist, bei der nächstmöglichen Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen.

§ 10

Rahmenvertrag

Der in Sachsen-Anhalt abgeschlossene Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs.1 SGB XI in der gültigen Fassung ist bindend.

§ 11

Vergütung

(1) Die Vergütung der erbrachten Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 36 SGB XI sowie der Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI richten sich nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gemäß § 89 SGB XI. Die in der Vereinbarung abgeschlossene Vergütung gilt für den im Versorgungsvertrag fixierten Einzugsbereich.

(2) Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen darf der Pflegedienst von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen.

§ 12

Abrechnungsverfahren

(1) Die Abrechnung der Leistungen (Anlage 3) richtet sich nach dem im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Pflegedienst selbst.

§ 13

Antragsformular

Das vom Pflegedienst ausgefüllte Antragsformular ist inhaltlich Bestandteil dieses Vertrages. Veränderungen innerhalb des Pflegedienstes, die den Inhalt des Versorgungsvertrages berühren, sind unverzüglich den Vertragspartnern mitzuteilen.

§ 14

Datenschutz

Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Pflegeleistungen dürfen nur im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke sowie für Zwecke der Statistik in dem zulässigen Rahmen nach § 109 SGB XI verarbeitet und genutzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die §§ 35 und 37 SGB I sowie §§ 67 - 85 SGB X sind zu beachten. Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Person des Pflegebedürftigen der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Pflegedienst hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

§ 15

Vermittlungsverbot

Die Annahme von Pflegeaufträgen und deren Weitergabe (Vermittlung) an Dritte seitens des Pflegedienstes gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile ist unzulässig. Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die regelmäßige Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Pflegeaufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung. Verstöße gegen die Sätze 1 und 2 gelten als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne von § 74 Abs. 2 SGB XI.

§ 16

Tarifpflicht

Der Träger verpflichtet sich die Regelungen des § 72 Abs. 3a bzw. 3b SGB XI gemäß der Anlage 1 zum Versorgungsvertrag jederzeit einzuhalten. Änderungen gegenüber der vom Träger rechtsverbindlich abgegebenen Meldung über die DCS sind den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung muss sodann durch Korrektur der Anlage 1 an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die Verpflichtungserklärungen nach Anlage 1 sind mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages wirksam.

§ 17

Kündigung, Vertragsänderungen, Anlagen

- (1) Für die Kündigung des Vertrages gilt § 74 SGB XI.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Anlagen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die Anlagen zu diesem Vertrag sind ausdrücklicher und verbindlicher Teil des Vertrages.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für eine Vertragspartei derart wesentlich war, dass ihr ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten komme.

§ 18

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Unterschriften zum Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur Erbringung von ambulanter Pflege

Magdeburg, den XX.XX.XXXX

Träger / Inhaber des
ambulanten Pflegedienstes

.....

AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse
in Wahrnehmung der Aufgaben
eines Landesverbandes

.....

BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen-Anhalt

.....

IKK gesund plus

.....

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

.....

KNAPPSCHAFT

.....

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek- Landesvertretung
Sachsen-Anhalt, handelnd für die Pflegekassen
bei den Ersatzkassen

.....

Zuständiger überörtlicher Träger der Sozialhilfe

.....